



Richtlinie der Gemeinde Röttenbach zur Gewährung eines Zuschusses zur Heizungsumrüstung bzw. Errichtung einer Solarthermieanlage

Die Gemeinde Röttenbach fördert den Austausch von Öl- und Gasheizungen ab dem 01.06.2022 bei Antrag durch natürliche Personen. Ziel des Förderprogramms ist den Energieverbrauch durch umweltfreundlichere Alternativen zu senken und somit den Klimawandel entgegenzuwirken. Dieser Zuschuss wird von der Gemeinde Röttenbach freiwillig gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht daher nicht. Die Gemeinde Röttenbach vergibt diesen Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständig, prüfungsfähigen Förderanträge.

I. Voraussetzungen an die Heizungsanlage

Analog der Bundesförderung für effiziente Gebäude (kurz: BEG) wird der Austausch von Öl- und Gasheizungen durch alternative Wärmeversorgungstechnik sowie die Errichtung einer Solarthermieanlage für Wohngebäude, wie im BEG dargestellt, gefördert. Die Anlage muss innerhalb der Gemeinde Röttenbach umgerüstet und unterhalten werden.

II. Zuwendungsempfänger und seine Pflichten

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, deren Eigentum durch Wärmeversorgungstechnik basierend auf erneuerbaren Energien wie im BEG unter Heizungsanlagen dargestellt gefördert wird und auf dem Gebiet der Gemeinde Röttenbach liegt. Bei Eigentumswohnungen ist die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage antragsberechtigt.

Die Zuschussempfänger sind verpflichtet folgende Erklärung abzugeben:

1. dass die mit der Durchführung der Zuwendungsmaßnahmen beauftragten Beschäftigten der Gemeinde Röttenbach nach vorheriger Ankündigung die Anlage an Ort und Stelle auf die ordnungsgemäße Durchführung und Unterhaltung hin überprüfen dürfen,
2. dass die geförderten Anlagen ordnungsgemäß unterhalten und mindestens für die Dauer von 10 Jahren betrieben werden.

III. Antragsverfahren

Bei Umrüstung der Heizungsanlage auf Wärmeversorgungstechnik basierend auf erneuerbaren Energien bzw. bei Installation einer Solarthermieanlage wie im BEG unter Heizungsanlagen dargestellt, ist der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Heizungsumrüstung der Gemeinde Röttenbach sowie der Zuwendungsbescheid der BAFA einzureichen. Nach Bewilligung des Zuschusses muss innerhalb von 24 Monaten der Nachweis der Fertigstellung erfolgen. Der Zuschuss wird nach Vorlage der Kopie des Festsetzungsbescheids der BAFA überwiesen.



Der Zuschuss der Gemeinde Röttenbach kann mit anderen Förderungen (z.B. Zuschüsse, Darlehen, Zulagen, usw.) kombiniert werden. Es ist Aufgabe der Antragstellenden, die Kumulierbarkeit mit anderen Fördermitteln zu prüfen, um eventuelle Regressansprüche abzuwenden.

Mit der Montage der Anlage darf erst mit Erhalt der Förderzusage durch die Gemeinde Röttenbach begonnen werden, ansonsten verfällt der Anspruch auf einen gemeindlichen Zuschuss. Planungsleistungen sind hierbei ausgenommen. Das finanzielle Risiko obliegt dem Auftraggeber.

IV. Höhe des Zuschusses

Für die Umrüstung der Heizungsanlage bzw. der Installation einer Solarthermieanlage wird pauschal gegen Vorlage der erforderlichen Dokumente ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 10 % auf die Zuschusssumme im Festsetzungsbescheid der BAFA gewährt.

V. Berechnungsbeispiel zum Förderantrag der Gemeinde Röttenbach

Antragsstellung zur Förderung bei der Gemeinde Röttenbach, Schritt 1:

1. Erhalt der Bestätigung des Zuwendungsbescheids der BAFA für die Einzelmaßnahme in Höhe von beispielsweise 40.000 €
2. Maximal möglicher Fördersatz von 45 % (gemäß Förderübersicht BEG), bei Umrüstung der Wärmeversorgung von Öl auf Wärmepumpe/Biomasse/o.ä.
3. 45 % von 40.000 € = 18.000 € Förderung durch die BAFA (Zuwendungsbescheid)
4. 10 % von 18.000 € = **1.800 € Förderung durch die Gemeinde Röttenbach möglich**

Auszahlung der Förderung durch die Gemeinde Röttenbach, Schritt 2:

5. Festsetzungsbescheid mit Fördersumme durch die BAFA in Höhe von 15.750 € (Wenn die Auftragssumme der Einzelmaßnahme tatsächlich geringer ausfällt, Beispiel: 35.000 €)
6. 45 % von 35.000 € = 15.750 € bewilligte Förderung durch die BAFA (Festsetzungsbescheid)
7. 10 % von 15.750 € = **1.575 € bewilligte Förderung durch die Gemeinde Röttenbach**



Richtlinie der Gemeinde Röttenbach zur Gewährung eines Zuschusses zur Heizungsumrüstung bzw. Errichtung einer Solarthermieanlage

(Angaben bitte in Druckbuchstaben)

I. Antragsteller

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

II. Bankverbindung

IBAN: _____

BIC: _____

III. Bestätigung und Erklärung des Antragstellers

Es wird versichert,

- a. dass die Umrüstung für Wohngebäude innerhalb der Gemeinde Röttenbach erfolgt
- b. dass die geplante Anlage mit regenerativen Brennstoffen versorgt wird.
- c. dass ich/wir Eigentümer des Gebäudes bzw. Wohngebäudes bin/sind.
- d. dass die mit der Durchführung der Zuwendungsmaßnahme beauftragten Beschäftigten der Gemeinde Röttenbach nach vorheriger Ankündigung die Anlage an Ort und Stelle auf die ordnungsgemäße Durchführung und Unterhaltung hin überprüfen dürfen.
- e. dass die geförderten Anlagen ordnungsgemäß unterhalten und mindestens für die Dauer von 10 Jahren betrieben werden.
- f. dass die Förderung ohne Rechtsanspruch und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgt.
- g. dass Fotos der Fördergegenstände für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden dürfen.



IV. Einzureichende Unterlagen

Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen/ nachzureichen:

Beigefügt:

- Zuwendungsbescheid der BAFA
- dieser Antrag der Gemeinde Röttenbach

Nachzureichen:

- Festsetzungsbescheid der BAFA
- Inbetriebnahmeprotokoll des Installateurs

Ich/wir erkenne(n) die Richtlinien der Gemeinde Röttenbach zur Gewährung von Zuschüssen zur Nutzung regenerativer Energiequellen für private Wohngebäude an.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in



VI. Hinweise zum Datenschutz

Mit ihrer Unterschrift erklären Sie sich einverstanden, dass ihre angegebenen Daten zum Zwecke der Gewährung eines Zuschusses zur Nutzung regenerativer Energiequellen für private Wohngebäude erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Sie erklären sich damit einverstanden, dass die im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke erhobenen persönlichen Daten unter Beachtung der DSGVO

(Datenschutzgrundverordnung) Art.6 Abs.1 i.V. mit Art.4 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (Bay DSG) erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt werden.

Die erhobenen Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde Röttenbach so lange gespeichert / aufbewahrt, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß dem Aufbewahrungsfristenverzeichnis für die jeweilige Aufgabenerfüllung (Gewährung eines Zuschusses zur Nutzung regenerativer Energiequellen für private Wohngebäude) erforderlich ist. Dies gilt sowohl für einen positiven als auch im Falle einer ablehnenden Entscheidung hinsichtlich des Zuschusses.

Sie haben das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung, nicht berührt.

Die Widerrufserklärung richten Sie bitte an die Gemeinde Röttenbach, Ringstraße 46, 91341 Röttenbach.

Im Falle des Widerrufs werden mit dem Zugang ihrer Widerrufserklärung ihre Daten bei der Gemeinde Röttenbach gelöscht. Wir weisen darauf hin, dass in diesem Fall die damit verbundene Antragstellung nicht weiterbearbeitet werden kann. Der Widerruf wird in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77. Abs. 1 DSGVO

Zudem bestätigen Sie mit ihrer Unterschrift, dass Sie darauf hingewiesen wurden, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer Daten auf freiwilliger Basis erfolgte.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Einzelmaßnahmen zur Sanierung von Wohngebäuden (WG) und Nichtwohngebäuden (NWG)		Fördersatz	iSFP-Bonus	Heizungs-Tausch-Bonus	Wärmepumpen-Bonus*	max. Fördersatz	Fachplanung und Baubegleitung
Gebäudehülle	Dämmung von Außenwänden, Dach, Geschossdecken und Bodenflächen; Austausch von Fenstern und Außentüren; sommerlicher Wärmeschutz	15 %	5 %			20 %	50 %
Anlagentechnik (außer Heizung)	Einbau/Austausch/Optimierung von Lüftungsanlagen; WG: Einbau „Efficiency Smart Home“; NWG: Einbau Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Kältetechnik zur Raumkühlung und Einbau energieeffizienter Innenbeleuchtungssysteme	15 %	5 %			20 %	
Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)	Solarkollektoranlagen	25 %		10 %		35 %	
	Biomasseheizungen	10 %		10 %		20 %	
	Wärmepumpen	25 %		10 %	5 %	40 %	
	Brennstoffzellenheizungen	25 %		10 %		35 %	
	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	25 %		10 %		35 %	
	Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes (ohne Biomasse)	30 %				30 %	
	Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes (mit max. 25 % Biomasse für Spitzenlast)	25 %				25 %	
	Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes (mit max. 75 % Biomasse)	20 %				20 %	
Anschluss an ein Gebäudenetz	Anschluss an ein Gebäudenetz	25 %		10 %		35 %	
	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %		10 %		40 %	
Heizungsoptimierung	Maßnahmen zur Optimierung bestehender Heizungsanlagen in Bestandsgebäuden	15 %	5 %			20 %	

* Der Wärmepumpen-Bonus beträgt maximal 5 %, auch wenn gleichzeitig die Anforderungen an die Wärmequelle und an das Kältemittel erfüllt werden.